

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Hartmut Koschyk, Thomas Strobl (Heilbronn), Wolfgang Zeitlmann, Günter Baumann, Clemens Binninger, Hartmut Büttner (Schönebeck), Norbert Geis, Roland Gewalt, Ralf Göbel, Reinhard Grindel, Siegfried Helias, Volker Kauder, Kristina Köhler (Wiesbaden), Dorothee Mantel, Erwin Marschewski (Recklinghausen), Stephan Mayer (Altötting), Beatrix Philipp, Dr. Ole Schröder und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes (BefBezÄndG)

A. Problem

Beschämende Bilder, wie sie z. B. am 29. Januar 2000 um die Welt gingen, dürfen sich nicht wiederholen: Neonazis marschierten mit schwarz-weiß-roten Fahnen durch das Brandenburger Tor, um gegen das geplante Holocaust-Denkmal zu demonstrieren. Derartige Aufmärsche am Brandenburger Tor und in der Nähe des Holocaust-Denkmal etwa anlässlich des 60. Jahrestages der Befreiung vom Nationalsozialismus und dem Ende des Zweiten Weltkrieges müssen zuverlässig unterbunden werden können.

B. Lösung

Einbeziehung des Brandenburger Tors und des Holocaust-Denkmal in den befriedeten Bezirk für den Deutschen Bundestag und Umkehrung des bisherigen Grundsatzes, wonach Demonstrationen innerhalb der Bannmeile grundsätzlich zuzulassen sind.

C. Alternativen

Beibehaltung des derzeitigen, unbefriedigenden Rechtszustandes.

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes (BefBezÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes vom 11. August 1999 (BGBl. I S. 1818) wird wie folgt geändert:

1. § 2 (Befriedeter Bezirk für den Deutschen Bundestag) wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Abgrenzung des befriedeten Bezirks für den Deutschen Bundestag umfasst das Gebiet der Bundeshauptstadt Berlin, das umgrenzt wird durch die Wilhelmstraße, die Hannah-Arendt-Straße, die Ebertstraße bis zum Platz des 18. März, die Straße des 17. Juni, die Yitzhak-Rabin-Straße, die Heinrich-von-Gagern-Straße, die Willy-Brandt-Straße, die Moltkebrücke, das nördliche Spreeufer bis zur Reinhardtstraße, die Reinhardtstraße bis zur Stadtbahntrasse, die Stadtbahntrasse bis zur Luisenstraße, die Luisenstraße und die Marschallbrücke.“
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht für die Wilhelmstraße, die Hannah-Arendt-Straße, die Ebertstraße, den Platz des 18. März und die Willy-Brandt-Straße.“
2. § 5 (Zulassung von Versammlungen) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ausnahmen von dem Verbot öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel und von Aufzügen innerhalb der befriedeten Bezirke kann das Bundesministerium des Innern jeweils im Einvernehmen mit den Präsidenten der in den §§ 2 bis 4 genannten Verfassungsorgane auf Antrag zulassen.“
3. § 6 wird gestrichen.
4. Die §§ 7 bis 9 werden die §§ 6 bis 8.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2005 in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 2005

Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1

Zu den Nummern 1 und 2 (Befriedeter Bezirk für den Deutschen Bundestag)

Beschämende Bilder, wie sie z. B. am 29. Januar 2000 um die Welt gingen, dürfen sich nicht wiederholen: Neonazis marschierten mit schwarz-weiß-roten Fahnen durch das Brandenburger Tor, um gegen das geplante Holocaust-Denkmal zu demonstrieren.

Derartige Aufmärsche am Brandenburger Tor und in der Nähe des Holocaust-Denkmal etwa anlässlich des 60. Jahrestages der Befreiung vom Nationalsozialismus und dem Ende des Zweiten Weltkrieges müssen zuverlässig unterbunden werden können.

Durch die beschriebene Ausweitung der Bannmeile bis hin zur (künftigen) Hannah-Arendt-Straße muss daher das Holocaust-Denkmal in den befriedeten Bezirk für den Deutschen Bundestag einbezogen werden.

Auch das Sowjetische Ehrenmal an der Straße des 17. Juni ist schon heute in den befriedeten Bezirk einbezogen.

Zu den Nummern 3 und 4 (Zulassung von Versammlungen)

Bislang gilt im Gesetz über befriedete Bezirke der Grundsatz, dass öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge innerhalb der befriedeten Bezirke zuzulassen sind. Dies erschwert das Verbot der in Rede stehenden Veranstaltungen.

Daher sollte im befriedeten Bezirk umgekehrt gelten, dass Ausnahmen von dem Verbot öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel und von Aufzügen innerhalb der befriedeten Bezirke auf Antrag zugelassen werden können.

Zu Artikel 2

Die bevorstehenden Gedenktage im Zuge der Feierlichkeiten zum 60. Jahrestag der Befreiung vom Nationalsozialismus gebieten ein rasches Inkrafttreten.

